

Satzungsänderungsanträge zum Landesparteitag der Piratenpartei Rheinland-Pfalz am 29. November 2009 in Limburgerhof

Inhaltsverzeichnis

Satzungsänderungsanträge zum Landesparteitag der Piratenpartei Rheinland-Pfalz am 29. November 2009 in Limburgerhof.....	1
Antrag S1 - Änderung - Form der Einladung zu Parteitag.....	1
Anträge S2 - Änderung – Verschlussachen.....	2
Antrag S2-A.....	2
Antrag S2-A-Zusatz.....	2
Antrag S2-B.....	3
Antrag S3 – Einladung Gründung Untergliederungen.....	3
Anträge S4 – Tätigkeitsbericht Landesfinanzausschuss.....	3
Antrag S4-A.....	3
Antrag S4-B.....	4
Antrag S5 – Beschlussfassung LPT.....	4
Anträge S6 – Untergliederung des Landesverbands.....	4
Antrag S6-A.....	4
Antrag S6-B.....	5
Antrag S6-C.....	5
Antrag S6-D-1.....	6
Antrag S6-D-2.....	7
Antrag S6-D-3.....	7
Antrag S6-D-4.....	7
Anträge S7 – Amtszeit Landesvorstand.....	7
Antrag S7-1.....	7
Antrag S7-2.....	8
Antrag S7-3.....	8
Antrag S7-4.....	8
Antrag S8 – Geschlechtermix im LVOR.....	9
Antrag S9 – Fehler im Satz.....	9
Antrag S10 – Widerspruch zwischen Bundes- und Landessatzung.....	9
Antrag S11 - Streichung der Bezirksgruppen als Organ des LV.....	10
Anträge S12 - Beschränkung von Dringlichkeitsanträgen.....	11
Antrag S12-A.....	11
Antrag S12-B.....	11
Antrag S13 - Landesparteitag wählt Parteitagspräsidium.....	11
Antrag S14 - Protokollführung auf dem LPT.....	12
Antrag S15 - Personenbezogene Daten im Protokoll des LPT.....	12

Antrag S1 - Änderung - Form der Einladung zu Parteitag

Es wird beantragt in §5.1 Absatz (4) die Worte "per Fax" zu streichen.

Alte Fassung:

§5.1 [Einberufung von Versammlungen]

[.] (4) Die Einladung kann per E-Mail, **per Fax** oder per Brief entsprechend dem Wunsch des Piraten erfolgen. Hat der Pirat keinen Wunsch geäußert, wird die Einladung per Brief verschickt.

Neue Fassung:

§5.1 [Einberufung von Versammlungen]

[..] (4) Die Einladung kann per E-Mail oder per Brief entsprechend dem Wunsch des Piraten erfolgen. Hat der Pirat keinen Wunsch geäußert, wird die Einladung per Brief verschickt.

Begründung:

Laut unserem Generalsekretär nutzt kein einziges Mitglied des Landesverbands die Möglichkeit zur Einladung zu Parteitag per Fax. Wir sollten daher diese Möglichkeit auch nicht weiter anbieten. Dies sorgt dafür, dass unsere Satzung schlank bleibt.

Anträge S2 - Änderung – Verschlussachen

Antrag S2-A

§5.4 der Landessatzung wird ersatzlos gestrichen

Alte Fassung:

§5.4 [Verschlussachen]

(1) Interna können per mehrheitlichem Beschluss, durch den LPT oder dem LVOR, als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss vom LVOR oder vom LPT von diesem Status befreit werden. Die LMV kann Verschlussachen der LDK und des LVORs nur nach Abs. 2 aufheben, die LDK kann Verschlussachen des LVORs nur nach Abs. 3 aufheben.

(2) Die LMV kann einen Antrag auf Aufhebung einer Verschlussache der LDK oder des LVORs stellen. Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Aufhebung eines Verschlussstatus zu, so wählt sie einen siebenköpfigen Ausschuss, der eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit Eingeweihten der Verschlussache über die Aufhebung des Verschlussstatus entscheidet.

(3) Die LDK kann eine Verschlussache des LVORs entsprechend nach Abs. 2 aufheben.

(4) Diesem Ausschuss sind sämtliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(5) Mit der endgültigen Entscheidung ist der Ausschuss aufgelöst.

(6) Ein erneuter Antrag auf Aufhebung der selben Verschlussache kann frühestens drei Jahre nach einer vorhergehenden Entscheidung gestellt werden.

Neue Fassung:

§5.4 [gestrichen]

Begründung:

Eine Partei, die sich der Transparenz verschrieben hat, sollte keine Verschlussachen haben. In der momentanen Fassung könnte ja sogar der Vorstand Verschlussachen vor den Parteimitgliedern haben.

Antrag S2-A-Zusatz

§2.3 (12) der Landessatzung wird ersatzlos gestrichen

Alte Fassung

(12) Die Rechte nach Abs. 8, 9 und 11 können nach §5.4 eingeschränkt werden.

Neue Fassung

(12) [gestrichen]

Begründung

Sofern S2-A angenommen wird, ist auch §2.3 (12) hinfällig

Antrag S2-B

§5.4 der Landessatzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

"(7) Verschlussachen sind nur zulässig, wenn sie ausschließlich die informationelle Selbstbestimmung natürlicher Personen schützen. Die Parteimitglieder sind zu informieren, dass es eine Verschlussache gibt und in anonymisierter Form, worum es bei der Verschlussache geht."

Alte Fassung

Siehe Antrag S2-A

Begründung

Eine Partei, die sich dem Daten- und Persönlichkeitsschutz verschrieben hat, muss z.B. die Möglichkeit haben, bestimmte Daten aus den offiziellen Protokollen raushalten

Antrag S3 – Einladung Gründung Untergliederungen

§4.4 der Landessatzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie soll mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen."

Begründung

Bisher ist in der Satzung weder Form noch Frist festgelegt, was zu Verwirrung und Unsicherheit führt.

Anträge S4 – Tätigkeitsbericht Landesfinanzausschuss

Antrag S4-A

§4.5 der Landessatzung ("[Der Landesfinanzausschuss]") wird um folgenden eigenen Absatz ergänzt:

"Der Landesfinanzausschuss legt zu jedem Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der auch den Landeshaushaltsplan gemäß §4.5.(2) umfasst."

Begründung

Bislang regelt unsere Landessatzung nicht ausreichend, wann und in welcher Form der Landesfinanzausschuss verpflichtet ist, einen Bericht und einen Haushaltsplan vorzulegen. Bislang ist u.a. deshalb kein Bericht erfolgt. Gerade bei den Parteifinzen herrscht allerdings ein erhöhter Transparenzanspruch. Die Planung des Landeshaushalts ist vorrangige Aufgabe im Landesverband und muss gewissenhaft und transparent für alle Mitglieder erfolgen.

Antrag S4-B

§4.5 der Landessatzung ("[Der Landesfinanzausschuss]") wird um folgenden eigenen Absatz ergänzt:

"Der Landesfinanzausschuss legt zu jedem ordentlichen Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der auch den Landeshaushaltsplan gemäß §4.5.(2) umfasst."

Begründung

Einschränkung des Antrags S4-A auf ordentliche Parteitage.

Antrag S5 – Beschlussfassung LPT

§4.1. der Landessatzung ([Der Landesparteitag (LPT)]) wird um folgenden eigenen Absatz ergänzt:

"Dem Landesparteitag obliegt die alleinige Beschlussfassung über politische Grundsätze, Grundsatzprogramme, Wahlprogramme, die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen und den Abschluss von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene. "

Begründung

Auf Bundesebene war in der Vergangenheit zu beobachten, dass aus Zeitmangel Wahlprogramme nicht vom Bundesparteitag verabschiedet werden konnten. Als "Notlösung" wurde daher versucht, den Beschluss über das Wahlprogramm auf ein willkürliches Gremium zu übertragen. Auch argumentierte der Bundesvorstand, die Satzung erlaube ihm, das Wahlprogramm selbst zu verabschieden. Folge waren Unmut über undemokratischen Umgang und Vertrauensverlust in der Basis. Um ein solches Prozedere auf Landesebene von vorneherein auszuschließen, soll die Landessatzung entsprechend angepasst werden und klarmachen, dass gemäß unserem basisdemokratischen Anspruch nur ein Landesparteitag über politische Grundsätze, Grundsatzprogramme, Wahlprogramme, Koalitionsverhandlungen und Koalitionsabschlüsse auf Landesebene entscheiden kann.

Anträge S6 – Untergliederung des Landesverbands

Die Anträge S6 betreffen den §4.4 der Landessatzung

Alte Fassung

„§4.4 [Die nächstuntergeordneten Gliederungen]

(1) Die nächstuntergeordneten Gliederungen sind Kreisverbände und Verbände für kreisfreie Städte. Sie tragen den Namen Piratenpartei, zuzüglich des Namens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

(2) Aufgaben der nächstuntergeordneten Gliederungen:

a) Wahl von Delegierten zur LDK nach dem Schlüssel dieser Satzung,

b) Weitere Aufgaben, die in den Satzungen der jeweiligen Gliederung festgelegt werden.

(3) Solange für einen Kreis bzw. für eine kreisfreie Stadt noch keine Gliederung existiert, nimmt der Landesverband dessen Aufgaben wahr.“

Antrag S6-A

§4.4 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die nächstuntergeordneten Gliederungen sind Kreisverbände und Verbände für kreisfreie Städte,

die auch mehrere zusammenhängende Landkreise und kreisfreie Städte umfassen können. Sie tragen den Namen Piratenpartei, zuzüglich des Namen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder einen Namen mit regionalem Bezug."

Begründung

Der Zusammenschluss mehrerer Kreise zu einem Kreisverband ist laut AG Recht auch ohne Satzungsänderung möglich, jedoch sollten wir diese Möglichkeit zur Verdeutlichung in der Satzung explizit aufführen. Die Ergänzung um einen Namen mit regionalem Bezug soll dazu führen, dass sich Verbände einen eigenen, und prägnanteren Namen geben können, mit dem sich die betroffene Region auch identifizieren kann. Beispiel: Die kreisfreien Städte Neustadt, Bad Dürkheim und der Landkreis Bad Dürkheim (zu dem auch Grünstadt und Hassloch gehören), wollen einen gemeinsamen Kreisverband gründen. Nach der aktuellen Landessatzung könnte der Name beispielsweise so lauten: 'Piratenpartei Bad Dürkheim- Neustadt an der Weinstrasse und Landkreis Bad Dürkheim'. Davon abgesehen dass sich die beiden anderen Orte dort nicht wieder finden, wäre das ein ziemliches Wortungetüm. Deshalb wird der Name 'Piratenpartei Mittelhaardt' angestrebt.

Antrag S6-B

§4.4 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die nächstuntergeordneten Gliederungen sind Kreisverbände. Sie orientieren sich an den Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Städten oder an Postleitzahlgrenzen, die in der jeweiligen Satzung genau festgelegt sind. Sie tragen den Namen Piratenpartei zuzüglich des Namens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder einen aussagekräftigen Namen mit regionalem Bezug."

Begründung

Diese Änderung würde sowohl den Zusammenschluss mehrere Kreise und/oder Städte zu einem Kreisverband als auch dessen Orientierung an sinnvollen lokalen Grenzen ermöglichen. Per PLZ-Bereich lassen sich feingranulare Einteilungen vornehmen (siehe z.B. die von den Aktivitäten her sinnvolle Aufteilung von Rheinhessen, die bisher nicht möglich ist).

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S6-C

§4.4.1 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die nächstuntergeordneten Gliederungen sind Kreisverbände. Sie orientieren sich an den Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Städten oder an den Grenzen von Gemeinden, die in der jeweiligen Satzung genau festgelegt sind. Sie tragen den Namen Piratenpartei zuzüglich des Namens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder einen aussagekräftigen Namen mit regionalem Bezug."

Begründung

Diese Änderung würde sowohl den Zusammenschluss mehrere Kreise und/oder Städte zu einem Kreisverband als auch dessen Orientierung an sinnvollen lokalen Grenzen ermöglichen. Per Gemeinden-Aufzählung lassen sich feingranulare Einteilungen vornehmen (siehe z.B. die von den Aktivitäten her sinnvolle Aufteilung von Rheinhessen, die bisher nicht möglich ist).

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S6-D-1

Der §4.4 der Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

"§4.4 Die nächstuntergeordneten Gliederungen

(1) Die nächstuntergeordneten Gliederungen sind Kreis- und Regionalverbände.

a) Kreisverbände bestehen aus einem einzelnen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Sie tragen den Namen Piratenpartei, zuzüglich den Namens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

b) Regionalverbände bestehen aus einem oder mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Außengrenzen eines Regionalverbandes sind deckungsgleich mit den Außengrenzen der eingeschlossenen Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie tragen den Namen Piratenpartei, zuzüglich eines Namens mit regionalem Bezug.

(2) Weitere Untergliederung von Kreis- und Regionalverbänden in Ortsverbände und Crews

a) Ortsverbände sind Deckungsgleich mit Stadt- bzw. Gemeindegrenzen. Sie tragen den Namen Piratenpartei, zuzüglich den Namens der Stadt bzw. Gemeinde.

b) Crews sollen den natürlichen Einzugsgebieten innerhalb der Region entsprechen, und sind nicht auf Gemeindegrenzen beschränkt. Die Grenzziehung dieser Crews innerhalb der Regionalverbände obliegt dem Regionalverband auf Konsensbasis. Crews tragen den Namen Piratenpartei, zuzüglich eines Namens mit Bezug auf das abgedeckte Gebiet.

(3) Solange für einen Kreis bzw. für eine kreisfreie Stadt noch keine Gliederung existiert, nimmt der Landesverband dessen Aufgaben wahr. Solange für eine Gemeinde bzw. ein Gebiet noch keine Gliederung existiert, nimmt der Kreis- bzw. Regionalverband dessen Aufgaben wahr."

Begründung

Eine Untergliederung rein auf Basis von Kreisgrenzen ist nicht sinnvoll - bedingt durch die hohe Zahl kreisfreier Städte in RLP gepaart mit komplexen Kreisgrenzverläufen entsprechen in RLP heute die Kreisgliederungen nicht den realen Einzugsgebieten der Piraten. Während sich beispielsweise zum Stammtisch Mainz die östlichen und südlichen Teile des nicht zur kreisfreien Stadt Mainz gehörenden Kreises Mainz-Bingen zugehörig fühlen, besuchen Piraten aus dem westlichen Teil des Landkreises Mainz-Bingen den Binger Stammtisch. Auch die Kreisgrenze zwischen Bad Kreuznach und Mainz-Bingen stimmt wiederum nicht mit den Einzugsgebieten der heutigen Regionalgruppen überein.

In weiten Teilen Rheinland-Pfalzes ist die Situation vergleichbar - so beispielsweise in Ludwigshafen mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten.

Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Kreisverbände, die aus mehreren Kreisen und/oder kreisfreien Städten bestehen, gründen können. Diese Tragen zur Unterscheidung zu ebenfalls möglichen Kreisverbänden, die auf das Gebiet eines Landkreises beschränkt sind, den Namen "Regionalverband".

Innerhalb eines solchen Regionalverbandes können mehrere aktive Zentren/Stammtische bestehen - bisher wird dies "Regionalgruppe" genannt. Dies ist z.B. in Mainz, Bingen und Bad Kreuznach, für die ein gemeinsamer Regionalverband eine Option wäre, der Fall. Während ein Zusammenrücken dieser Stammtische in vielen Bereichen der Parteiarbeit wünschenswert ist, wünschen diese Stammtische auch weiterhin ihre bisherige Autonomie beibehalten zu können. Damit dies sichergestellt ist, soll bereits heute eine weitere Untergliederung der Regional/Kreisverbände ermöglicht werden. Als weitere Untergliederung sollen hier "Crews" geschaffen werden, die grob gesagt den heutigen Regionalgruppen/Stammtischen entsprechen. Die Grenzen dieser Crews innerhalb des Regionalverbandes sollen dabei entsprechend der natürlichen Einzugsgebiete der Stammtische gezogen werden.

Die gewählte Formulierung erlaubt neben der Gründung von Regionalverbänden und zugehörigen Crews auch die Nutzung "klassischer" Strukturen, die sich ausschließlich nach Verwaltungsgrenzen orientieren: Kreisverbände und Ortsverbände. Damit erlaubt die Satzung eine

hohe Flexibilität bei der weiteren Gliederungsgestaltung.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S6-D-2

Der §4.4 der Satzung wird durch die in Antrag S6-D-1 gegebene Fassung ersetzt. Der Begriff "Crew" wird hierbei durch den Begriff "Team" ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung S6-D-1. Es handelt sich um den gleichen Antrag. Da bisher noch kein Konsens gefunden wurde, wie die bisherigen Regionalgruppen heißen sollen, sobald sie zu einer offiziellen Struktur werden, wird hiermit ein Benennungsvariante angeboten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S6-D-3

Der §4.4 der Satzung wird durch die in Antrag S6-D-1 gegebene Fassung ersetzt. Der Begriff "Crew" wird hierbei durch den Begriff "Lokalverband" ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung S6-D-2.

Antrag S6-D-4

Der §4.4 der Satzung wird durch die in Antrag S6-D-1 gegebene Fassung ersetzt. Der Begriff "Crew" wird hierbei durch den Begriff "Regionalgruppe" ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung S6-D-2.

Anträge S7 – Amtszeit Landesvorstand

Antrag S7-1

§4.2 (3) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Mitglieder des LVORs werden vom LPT in geheimer Wahl für die Dauer von bis zu 15 Monaten gewählt. Über die Anzahl der Monate ist nach den LVOR-Wahlen abzustimmen."

Alte Fassung

"Die Mitglieder des LVORs werden vom LPT in geheimer Wahl für die Dauer von maximal einem Jahr gewählt."

Begründung

Damit wird es dem LPT ermöglicht, flexibel mit der Terminbestimmung von LVOR-Wahlen um zu gehen, ohne an eine starre Frist von 12 Monaten gebunden zu sein. Dadurch wird den Piraten die Möglichkeit gegeben, die Amtszeit des 2010 zu wählenden LVOR mit Sicherheit bis auf die Zeit nach den LTW 2011 zu verlängern. Damit wären die Vorstände, die den Wahlkampf leiten, auch für

das Ergebnis der LTW 2011 verantwortlich, und die LVOR-Wahlen wären aus dem Wahlkampf herausgehalten.

Antrag S7-2

Im §4.2 (3) werden die Worte "einem Jahr" durch "13 Monaten" ersetzt.

Alte Fassung

„Die Mitglieder des LVORs werden vom LPT in geheimer Wahl für die Dauer von maximal einem Jahr gewählt.“

Neue Fassung

Die Mitglieder des LVORs werden vom LPT in geheimer Wahl für die Dauer von maximal 13 Monaten gewählt.

Begründung

Durch den 3-monatigen Rhythmus des LPT fällt der letzte LPT einer Amtszeit in den gleichen Monat wie das Ende der Amtszeit. Der LPT muss also immer einige Tage vor das Ende der Amtszeit gelegt werden und rutscht somit im Jahr immer weiter nach vorne. Zudem kann es passieren, dass der letzte LPT versehentlich wenige Tage nach das Ende der Amtszeit gelegt wird. In diesem Fall muss ein neuer Vorstand schon auf dem LPT 3 Monate zuvor gewählt werden. Um diese Probleme zu vermeiden bietet sich eine Amtszeit von 13 Monaten an. Durch den Rhythmus des LPTs werden in der Regel trotzdem nur 12 Monate ausgeschöpft, die genannten Terminprobleme entstehen jedoch nicht.

Antrag S7-3

§4.2 (3) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Mitglieder des LVORs werden vom LPT in geheimer Wahl für die Dauer von bis zu 15 Monaten gewählt."

Alte Fassung

"Die Mitglieder des LVORs werden vom LPT in geheimer Wahl für die Dauer von maximal einem Jahr gewählt."

Begründung

Ermöglich alles, was auch AntragS7-1 ermöglicht. Aber die Einschränkung, dass die Anzahl der Monate nach der Wahl festgelegt werden muss, erscheint mir sinnlos. "Nach der Wahl" kann unmittelbar danach oder auch viele Monate später sein. Wenn man das schon nicht genau festlegen will, macht es wenig Sinn von vorn herein aus zu schließen, diese Zahl der Monate auch schon z.B. unmittelbar vor der Wahl fest zu legen.

Antrag S7-4

§ 4.2 wird um folgenden Absatz erweitert: „Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Landesverbandes solange wahr, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.“

Begründung

Damit umgeht man alle Termin-Probleme. Dieser Satz ist unabhängig von § 4.2 (3) zu sehen,

ersetzt ihn nicht, sondern soll den Vorstand im Notfall absichern bzw. die Handlungsfähigkeit des Landesverbandes gewährleisten, wenn aus irgendwelchen Gründen, die Fristen in (3) nicht eingehalten werden können. (=Rettungsring)

Antrag S8 – Geschlechtermix im LVOR

Es wird beantragt aus §4.2 (2) den zweiten Satz zu Streichen.

Alte Fassung

„Dem LVOR gehören fünf Landespiraten an. Jedes Geschlecht soll im LVOR vertreten sein.“

Neue Fassung

„Dem LVOR gehören fünf Landespiraten an.“

Begründung

Bestenfalls ist der Satz völlig wirkungslos, schlimmstenfalls erklärt er einen Vorstand, der nur aus Mitgliedern eines Geschlechts besteht, für satzungswidrig und damit ungültig. Zudem widerspricht der Satz dem §1 Abs. 1 der Bundessatzung: „Die Piratenpartei [...] vereinigt Piraten ohne Unterschied [...] des Geschlechts [...]“. Der Vorstand hat auf demokratischem Wege gewählt zu werden mit gleichen Chancen für jeden, der sich als Kandidat bereit erklärt, gleich welchen Geschlechts.

Antrag S9 – Fehler im Satz

Im §5.7 (4) Satz 2 wird das Wort "abstimmungsfähig" durch "Abstimmungsfähigkeit" ersetzt.

Alte Fassung

"Wird ein abstimmungsfähiger Antrag zurückgezogen, so kann er von jedem Teilnehmer im Laufe der Versammlung unverändert wieder gestellt werden; der Antrag verliert dadurch nicht seine abstimmungsfähig."

Neue Fassung

"Wird ein abstimmungsfähiger Antrag zurückgezogen, so kann er von jedem Teilnehmer im Laufe der Versammlung unverändert wieder gestellt werden; der Antrag verliert dadurch nicht seine Abstimmungsfähigkeit."

Begründung

Der Satz ist sprachlich falsch.

Antrag S10 – Widerspruch zwischen Bundes- und Landessatzung

In §2.3 (4) wird der Nebensatz „und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.“ gestrichen.

Alte Fassung

„Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der Pirat seinen der Partei angegebenen Wohnsitz im Betätigungsbereich des LVs hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in einen anderen als

den ursprünglich angegebenen Gebietsverband ist vier Wochen nach der Mitteilung an den LVOR wirksam.“

Neue Fassung

„Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der Pirat seinen der Partei angegebenen Wohnsitz im Betätigungsbereich des LVs hat. Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in einen anderen als den ursprünglich angegebenen Gebietsverband ist vier Wochen nach der Mitteilung an den LVOR wirksam.“

Begründung

Die Bundessatzung regelt im Abschnitt B

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Im Falle des Verzuges ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.

Antrag S11 - Streichung der Bezirksgruppen als Organ des LV

In §4 [Organe und Gremien des Landesverbandes] wird das Organ "Bezirksgruppen" gestrichen.

Alte Fassung

Der LV besitzt folgende Organe und Gremien:

- Landesparteitag (LPT)
- Landesmitgliederversammlung (LMV)
- Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- Landesvorstand (LVOR)
- Landesschiedsgericht (LSG)
- Beschwerdeausschuss
- Landesfinanzausschuss
- Jugendverband
- Bezirksgruppen
- Arbeitsgruppen

Neue Fassung

Der LV besitzt folgende Organe und Gremien:

- Landesparteitag (LPT)
- Landesmitgliederversammlung (LMV)
- Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- Landesvorstand (LVOR)
- Landesschiedsgericht (LSG)
- Beschwerdeausschuss
- Landesfinanzausschuss

- Jugendverband
- Arbeitsgruppen

Begründung

Die Satzung sieht in Übereinstimmung mit der Bundessatzung als Untergliederungen Kreisverbände und Ortsverbände vor, sodass Bezirksgruppen als Organe des LV überflüssig sind. In der Realität existieren entweder informelle Regionalgruppen oder formelle, satzungsgemäße Verbände, so dass die Satzung hier der Realität angepasst werden soll.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anträge S12 - Beschränkung von Dringlichkeitsanträgen

Antrag S12-A

§4.1 (6) wird ersatzlos gestrichen

Alte Fassung

„(6) Dringlichkeitsanträge im Laufe des LPT sind zuzulassen.“

Neue Fassung

„(6) [gestrichen]“.

Antrag S12-B

§4.1 (6) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"(6) Dringlichkeitsanträge im Laufe des LPT sind zuzulassen, sofern sie keine Satzungsänderungsanträge sind."

Alte Fassung

„(6) Dringlichkeitsanträge im Laufe des LPT sind zuzulassen.“

Begründung

Mit gutem Grund existiert für Satzungsänderungsanträge eine 14-tägige Frist, sodass jeder Pirat vor dem LPT weiß, welche Satzungsänderungen zur Abstimmung stehen und so sein Kommen ggf. als notwendiger erachten kann. Der Absatz (6) hebt diese Sperrklausel bisher aus und soll daher eingeschränkt werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S13 - Landesparteitag wählt Parteitagspräsidium

Im §4.1 [Der Landesparteitag (LPT)] wird zwischen den bisherigen Absätzen (1) und (2) folgender Absatz ergänzt:

"Der Landesparteitag wählt ein Parteitagspräsidium aus mindestens 3 Piraten zu seiner Leitung und zur Protokollführung. Näheres sowie die genaue Aufgabenverteilung im Präsidium regelt die Geschäftsordnung."

Begründung

Immer wieder ist bei Parteitag zu beobachten, dass auf dem Podium die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sitzen, obwohl diese auf dem Parteitag kein Amt inne haben, sondern nur Teilnehmer sind, wie alle anderen Piraten auch. Da dies zu Irritationen führt, soll zu Beginn eines jeden Parteitags in einem transparenten Verfahren ein Parteitagspräsidium gewählt werden, das auf dem Podium sitzt und die Redeleitung übernimmt und das Protokoll führt sowie weitere Aufgaben gemäß GO ausübt. Idealerweise übernimmt primär dessen Präsident die Redeleitung und zwei Protokollanten die Protokollführung.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S14 - Protokollführung auf dem LPT

§4.1 [Der Landesparteitag (LPT)] wird ergänzt um einen Absatz:

"Über den Parteitag wird ein Protokoll angefertigt, das als Beschlussprotokoll geführt wird und bei mündlichen Tätigkeitsberichten zur ausführlicheren Dokumentation als Verlaufsprotokoll. Das Protokoll wird von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben. Über Wahlen auf dem Parteitag wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wird."

Begründung

Die Form des Protokolls ist bisher unspezifiziert. Auf Bundesparteitagen war die übertriebene Ausführlichkeit des Protokolls oftmals der Transparenz abträglich und hat zu erheblichen Diskussionen im Nachhinein geführt. Umgekehrt muss ein Mindestmaß an Dokumentation von der Satzung gefordert und damit gewährleistet sein.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S15 - Personenbezogene Daten im Protokoll des LPT

§4.1 [Der Landesparteitag (LPT)] wird ergänzt um einen Absatz:

"Personenbezogene Daten dürfen nur mit der Einwilligung des Betroffenen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage ins Protokoll des LPT aufgenommen werden."

Begründung

Dies entspricht der Rechtslage (BDSG), schreibt die Regelung aber nochmal explizit für den Landesparteitag fest, damit Anwesende sicher sein können, dass Daten über sie nur mit ihrer Einwilligung im Protokoll landen und nicht gegen ihren Willen. Auch ob Nicknames oder andere persönliche Informationen im Protokoll landen, soll der Betroffene selbst entscheiden können. Oftmals kam es in der Vergangenheit dazu, dass z.B. Wortmeldungen mit Namen protokolliert wurden, was das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und die Anwesenden in ihrem parteilichen Rede- und Diskussionsrecht einschränkt.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.